

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungsplan „Hebersberger Straße“ der Gemeinde Unterdietfurt
für das Gebiet im Westen des Ortes Unterdietfurt
im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB**

Die Gemeinde Unterdietfurt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.04.2024 den Bebauungsplan „Hebersberger Straße“ für das Gebiet im Westen des Ortes Unterdietfurt im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.04.2024 aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hebersberger Straße“ im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 12.05.2023 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Hebersberger Straße“ aus dem ergänzenden Verfahren mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.04.2024 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung (Bauamt, Zimmer 6, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr von 7:30 – 12:00 Uhr und Mo von 13:30 – 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterdietfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterdietfurt, 22.05.2024

.....
Bernhard Blümelhuber, Erster Bürgermeister



Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage

www.underdietfurt.de/aktuelles/bekanntmachungen am 22.05.2024

Veröffentlichung der Pläne auf der Homepage unter

www.underdietfurt.de/buergerservice/bauleitplanungen am 22.05.2024

Aushang an den Gemeindetafeln der Gemeinde Unterdietfurt zu Informationszwecken:

		Gemeindetafel:	Handzeichen:
Angeheftet am:	24.05.2024	Unt./ Huld.	
Abgenommen am:	28.06.2024	Unt./ Huld.	